

Einführung in das Zivilrecht I  
Vorlesung am 4.12.2007

Rechtsgeschäftslehre 2:  
**Geschäftsunfähigkeit und  
beschränkte Geschäftsfähigkeit  
(I)**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**  
ruefner@uni-trier.de  
Materialien im Internet:  
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

Einführung in das Zivilrecht I (18)

**Überblick über die heutige  
Vorlesungsstunde**

- Die Geschäftsunfähigkeit
  - Kinder unter sieben Jahren und Geisteskranke
  - Erklärungen im Zustand der Bewusstlosigkeit bzw. der vorübergehenden Trübung der Geistestätigkeit
  - Partielle und relative Geschäftsunfähigkeit
- Die beschränkte Geschäftsfähigkeit

Prof. Dr. T. Rüfner 2

Einführung in das Zivilrecht I (18)

**Geschäftsfähigkeit**

- Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, durch eigenes Handeln durch Rechtsgeschäfte abzuschließen.
  - Auch Geschäftsunfähige sind rechtsfähig (§ 1 BGB).
  - Geschäftsunfähige können durch gesetzliche Vertreter (Eltern, Vormund, Betreuer) Rechtsgeschäfte abschließen.
  - Geschäftsfähigkeit ist ein Aspekt der rechtlichen Handlungsfähigkeit; der zweite ist die Deliktsfähigkeit (§§ 827 f. BGB).

Prof. Dr. T. Rüfner 3

Einführung in das Zivilrecht I (18)

**Der Tatbestand der  
Geschäftsunfähigkeit**

Grundregel: Wer wegen jugendlichen Alters, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit, wegen Geistesschwäche oder wegen Bewußtseinsstörung nicht in der Lage ist, die Bedeutung einer von ihm abgegebenen Willenserklärung einzusehen, und nach dieser Einsicht zu handeln, kann keine wirksame rechtsgeschäftliche Regelung treffen (vgl. § 2229 Abs. 4 BGB).	Geschäftsunfähigkeit (§ 104 BGB). → Geschäfte während <i>lucida intervalla</i> sind wirksam! § 105 Abs. 2 BGB: Unwirksamkeit der Erklärungen eines <u>Geschäftsfähigen</u> bei vorübergehender Störung.
--	---

Prof. Dr. T. Rüfner 4

Einführung in das Zivilrecht I (18)

**Fall**

Arbeitgeber A will seinem Arbeitnehmer B kündigen, weil dieser am 15.11. im Betrieb gestohlen hat. Die Kündigungserklärung wird am 29.11. gegen 12 Uhr in den Briefkasten des B eingeworfen. B, der Alkoholiker ist, befindet sich um diese Zeit im Vollrausch. Erst am folgenden Tag ist er wieder einigermaßen nüchtern und findet das Kündigungsschreiben in seinem Briefkasten. B ist der Meinung, die Kündigung durch A sei nicht wirksam und verlangt die Fortzahlung seines Lohnes.

Prof. Dr. T. Rüfner 5

Einführung in das Zivilrecht I (18)

**Lösung**

Anspruch B → A aus § 611 Abs. 1 BGB

- Voraussetzung: Bestehen eines Arbeitsvertrages
  - Ende des Arbeitsvertrages durch Kündigung?
    - Kündigungsgrund: § 626 Abs. 1 BGB
    - Kündigungserklärung +, aber: wurde die Frist des § 626 Abs. 2 BGB gewahrt?

Prof. Dr. T. Rüfner 6

## Einführung in das Zivilrecht I (18)

**Die Frist des § 626 Abs. 2 BGB**

- Fristende (§ 188 Abs. 2 BGB): Donnerstag, 29.11.2007.
  - Die Frist ist gewahrt, wenn die Kündigungserklärung dem B rechtzeitig zugeht (§ 130 BGB).
    - Die Erklärung geht zu, wenn sie in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist und dieser unter normalen Umständen die Möglichkeit zur Kenntnisnahme hat.
    - Tatsächliche Kenntnisnahme ist nicht erforderlich.
    - Gegenüber einem Geschäftsunfähigen kann nichts erklärt werden (§ 131 BGB).
    - Aber: B ist nicht geschäftsunfähig, sondern nur nach § 105 Abs. 2 BGB vorübergehend nicht in der Lage, Geschäfte abzuschließen.
- Kündigung wirksam, Vertrag besteht nicht mehr!  
→ Kein Anspruch des B!

Prof. Dr. T. Rüfner

7

## Einführung in das Zivilrecht I (18)

**Partielle Geschäftsfähigkeit**

Seit jeher anerkannt:

Geschäftsunfähigkeit nur für einen bestimmten Bereich (Querulantenwahn, Geschäftsunfähigkeit in Eheangelegenheiten wegen krankhafter Eifersucht).

In der neueren Rechtsprechung: Geschäftsfähigkeit für einen bestimmten Bereich (Ehegeschäftsfähigkeit).

Prof. Dr. T. Rüfner

8

## Einführung in das Zivilrecht I (18)

**Relative Geschäftsfähigkeit**

= Geschäftsfähigkeit oder -unfähigkeit, je nach Kompliziertheit des Geschäfts.

Ob es eine – auf weniger komplexe Geschäfte beschränkte Geschäftsfähigkeit geben kann, war streitig und wird von der neueren Rechtsprechung und der h.M. verneint.

**Der Streit ist jetzt durch § 105a BGB entschärft.**

Prof. Dr. T. Rüfner

9

## Einführung in das Zivilrecht I (18)

**Die Regelung des § 105a BGB****§ 105a BGB**

- Eingeführt zum 1.8.2002.
- Zweck: Bessere Integration von geistig Behinderten.
- Probleme:
  - Begriffsbestimmungen
    - „Geschäfte des täglichen Lebens“
    - „geringwertige Mittel“
  - Wirksamkeit des dinglichen Geschäfts
  - Rechtsfolgen bzgl. Sekundärrechte
- Zu den verschiedenen Problemen vgl. *Casper*, NJW 2002, 3425.

Prof. Dr. T. Rüfner

10

Einführung in das Zivilrecht I  
Vorlesung am 6.12.2007

Rechtsgeschäftslehre 2:  
**Geschäftsunfähigkeit und  
beschränkte Geschäftsfähigkeit  
(II)**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>